

Bekanntmachung



LANDKREIS
LICHENFELS

Thema: Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG **AZ: SG 34 – U1978-0003**

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Datum: 20.11.2025

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG);
Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BlmSchG der Anlage zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichem Gestein (Mineralfeinmahlalnlage) aufgrund des Neubaus einer Holzgas-BHKW-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 679 der Gemarkung Schwabthal**

Die Firma Steinwerke Kaider Neupert-Kalk GmbH & Co.KG, Albert-Neupert-Straße 6, 96231 Bad Staffelstein, hat am 18.11.2025 die wesentliche Änderung der Anlage zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichem Gestein (Mineralfeinmahlalnlage) aufgrund des Neubaus einer Holzgas-BHKW-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 679 der Gemarkung Schwabthal beantragt.

Die Holzgas-BHKW-Anlage soll dabei zum einen an der Mineralfeinmahlalnlage als Ergänzung zur bestehenden Biomassefeuerungsanlage fungieren, deren Abgaswärme in den Triplex-Trockner zur Steinmehltrocknung eingeblasen wird. Zum anderen soll die erzeugte Energie als Eigenstrom nutzbar gemacht werden. Überschüssiger Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Die Ergänzung der Holzgas-BHKW-Anlage in der bestehenden Mineralfeinmahlalnlage stellt eine wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage i.S.d. § 16 Abs. 1 BlmSchG dar. Zudem überschreitet die Holzgas-BHKW-Anlage für sich genommen bereits die Leistungsgrenzen von 1 MW Feuerungswärmeleistung nach Ziffer 1.2.1 des Anhang 1 zur 4. BlmSchV, sodass allein deshalb eine Genehmigungspflicht bestanden hätte. Gemäß § 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV bedarf es in solchen Fällen, in denen eine gesonderte Genehmigungspflicht von Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen der Anlage besteht, aber lediglich einer Genehmigung. Daher wird ein immissionsschutzrechtliches Verfahren zur Änderung der Hauptanlage durchgeführt.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Kohle, Koks einschließlich Petrokok, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassinem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW ist die Durchführung einer

standortbezogenen Vorprüfung erforderlich (vgl. Nr. 1.2.1, Spalte 2, Kennzeichnung „S“ in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG).

Für das Vorhaben wurde in der Vergangenheit noch keine UVP durchgeführt. Daher besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). In der Folge ist für vorliegenden Änderungsantrag über eine standortbezogene Vorprüfung i.S.d. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde nach den Vorgaben des § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

Da die Prüfung auf erster Stufe ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Einwirkungsbereich des Vorhabens nach den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, war eine Prüfung auf zweiter Stufe nicht mehr notwendig. Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Zusammenfassend wird deshalb festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekanntgegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar (vgl. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 UVPG). Sie wird durch Bekanntmachung im UVP-Portal öffentlich zugänglich gemacht.

Die Dokumentation über die Vorprüfung kann, sofern die Voraussetzungen des Bayrischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) über den Zugang zu Umweltinformationen erfüllt werden, zugänglich gemacht werden.

Eine Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung ist nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung möglich.

Lichtenfels, den 20.11.2025

Landratsamt:



Christine Münzberg-Seitz
Abteilungsleiterin